

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

04 | 2024

Für Vermieter

Steuerfalle: Anteilige Immobilien-Schenkung ohne anteilige Übertragung des Finanzierungsdarlehens

| Überträgt der Steuerpflichtige schenkweise einen Miteigentumsanteil an einem Vermietungsobjekt, ohne auch die Finanzierungsdarlehens anteilig zu übertragen, kann er die Schuldzinsen nur noch anteilig entsprechend seinem verbliebenen Miteigentumsanteil abziehen. Diese **steuerzahlerunfreundliche Sichtweise** des Finanzgerichts Niedersachsen sollte insbesondere in **Fällen der vorweggenommenen Erbfolge** beachtet werden, um weiterhin **den vollen Werbungskostenabzug** für die Schuldzinsen zu erhalten. |

■ Sachverhalt

Der Alleineigentümer (Vater) einer vermieteten Immobilie hatte einen ideellen 2/5-Miteigentumsanteil im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich auf seinen Sohn übertragen. Die Grundschuld wurde von dem Sohn entsprechend seinem Miteigentumsanteil zur dinglichen Haftung übernommen. Zu einer schuldrechtlichen Schuldübernahme bzw. einem Schuldbeitritt zur Darlehensschuld gegenüber der Bank kam es jedoch nicht.

In der Feststellungserklärung für die ab Juli 2019 bestehende Grundstücksgemeinschaft/Vermietungs-GbR wurden Darlehenszinsen in voller Höhe geltend gemacht. Diese berücksichtigte das Finanzamt allerdings nur zu 3/5 (= Anteil des Vaters). Die hiergegen gerichtete Klage blieb erfolglos.

Das Finanzgericht Niedersachsen begründete seine restriktive Sichtweise u. a. wie folgt: Der Vater hat **einen Miteigentumsanteil** an der Mietimmobilie schenkweise und damit **aus privaten, nicht mit der Einkünfteerzielung im Zusammenhang stehenden Gründen** auf seinen Sohn übertragen.

Da das bei der Bank aufgenommene **Darlehen der Finanzierung des gesamten Gebäudes** diente, wurde mit der Übertragung eines Miteigentumsanteils auf den Sohn **der Finanzierungszusammenhang** des Darlehens mit dem Gebäude **anteilig zu dem übertragenen Miteigentumsanteil** gelöst.

Beachten Sie | Insoweit hat der Vater eine **kreditfinanzierte Schenkung** vorgenommen, was zur Folge hat, dass

Daten für die Monate 12/2024 bis 2/2025

➤ STEUERTERMINE

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.12.24, 10.1.25, 10.2.25
ESt, KSt = 10.12.24
GewSt, GrundSt = 17.2.25

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 13.12.24, 13.1.25, 13.2.25
ESt, KSt = 13.12.24
GewSt, GrundSt = 20.2.25

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

➤ BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 12/24 = 23.12.24
Fälligkeit Beiträge 1/25 = 29.1.25
Fälligkeit Beiträge 2/25 = 26.2.25

➤ VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

9/23	2/24	5/24	9/24
+ 4,3 %	+ 2,7 %	+ 2,8 %	+ 1,6 %

die Darlehenszinsen von ihm ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Werbungskosten abgezogen werden können. Ein **Abzug beim Sohn** kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil er **die Darlehenszinsen weder gezahlt, noch der Bank geschuldet hat**.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat jedoch **die Revision** im Hinblick auf die Frage zugelassen, ob es gerechtfertigt ist, den Sachverhalt anders zu behandeln als **bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb**. Hier hatte der Bundesfinanzhof Folgendes ausgeführt:

Wird ein fremdfinanziertes Grundstück **des Sonderbetriebsvermögens** unter Zurückbehaltung der Darlehensverbindlichkeit unentgeltlich in das Gesamthandsvermögen einer anderen Mitunternehmerschaft zum Buchwert übertragen, ist die Darlehensverbindlichkeit bei der anderen Mitunterneh-

merschaft als negatives Sonderbetriebsvermögen in voller Höhe zu erfassen. Die aufgewendeten **Darlehenszinsen** sind in voller Höhe als Sonderbetriebsaufwand abzugsfähig.

Beachten Sie | Da die Revision eingelegt wurde, hat der Bundesfinanzhof nun Gelegenheit, für Klarheit zu sorgen.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 13.12.2023, Az. 3 K 162/23, Rev. BFH: Az. IX R 2/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 243107; FG Niedersachsen, Urteil vom 13.12.2023, Az. 3 K 163/23, Rev. BFH: Az. IX R 3/24; BFH, Beschluss vom 27.4.2017, Az. IV B 53/16

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastungen: Zivilprozesskosten abzugsfähig, wenn Verlust der Existenzgrundlage droht

| **Prozesskosten** sind grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Eine gesetzliche **Ausnahme** gilt nur dann, wenn es sich um Aufwendungen handelt, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, **seine Existenzgrundlage zu verlieren** und **seine lebensnotwendigen Bedürfnisse** in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Über einen solchen Fall musste jüngst das Finanzgericht Niedersachsen entscheiden. |

■ Sachverhalt

Im Streitfall ging es um die Frage, ob Prozesskosten im Zusammenhang mit der drohenden Rückabwicklung der unentgeltlichen Übertragung eines Forstbetriebs als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können.

Der Steuerpflichtige hatte 2015 u. a. einen Forstbetrieb gegen Altenteilleistungen übertragen bekommen. In der Folge beendete er seine Angestellten-tätigkeit für den Betrieb und führte diesen als Selbstständiger fort. Im selben Jahr forderte die Übergeberin aber dann gerichtlich die Rückübertragung des Betriebs bzw. die Grundbuchberichtigung. Begründung: Sie sei bei der Übertragung demenzbedingt geschäftsunfähig gewesen. Hiergegen setzte sich der Steuerpflichtige vor den Zivilgerichten zur Wehr.

Die entstandenen Prozesskosten machte er als außergewöhnliche Belastungen geltend, was das Finanzamt ablehnte. Vor dem Finanzgericht Niedersachsen war er dann erfolgreich.

Der Steuerpflichtige hat seine lebensnotwendigen Bedürfnisse ganz überwiegend **aus den Erträgen des von der Rückübertragung bedrohten Forstbe-**

triebs bestritten. Aus der maßgeblichen Sicht des Jahres der Inanspruchnahme wären ihm bei einer Rückübertragung übrige Einkünfte **unterhalb des Grundfreibetrags** verblieben. Die Berührung des steuerlichen Existenzminimums erfüllt den Tatbestand der Gefahr für die Existenzgrundlage.

Dem **drohenden Verlust der Existenzgrundlage** steht auch nicht entgegen, dass der Steuerpflichtige bei einer Rückübertragung erneut eine **Angestelltentätigkeit** hätte aufnehmen können. Der Verlust der Existenzgrundlage erfordert **keinen dauerhaften Verlust der materiellen Lebensgrundlage**. Auch kann, so das Finanzgericht, dem Steuerpflichtigen nicht entgegengehalten werden, **im Notfall die Leistungen der sozialen Sicherungssysteme** in Anspruch nehmen zu können.

Beachten Sie | Die Finanzverwaltung hat **gegen die Entscheidung die Revision eingelegt**. Somit können geeignete Fälle über einen Einspruch vorerst offengehalten werden.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 15.5.2024, Az. 9 K 28/23, Rev. BFH: Az. VI R 22/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 243968

Für Arbeitgeber

Rechengrößen in der Sozialversicherung: Geplante Werte für 2025

| Die Rechengrößen der Sozialversicherung werden gemäß der Lohnentwicklung turnusgemäß angepasst und **jährlich mittels Verordnung festgelegt**. Nun liegt die **Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025** im Entwurf vor. |

Beachten Sie | Das Jahr 2024 ist das letzte Jahr mit unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen in den neuen und alten Bundesländern. Ab 2025 werden einheitliche Werte gelten.

Nachfolgend sind wichtige Rechengrößen auszugsweise aufgeführt:

- Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung: 8.050 EUR im Monat.
- Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung: 5.512,50 EUR im Monat.
- Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (sogenannte **Jahresarbeitsentgeltgrenze**): 6.150 EUR im Monat.

Quelle | BMAS, Entwurf der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025

Für Arbeitgeber

Keine Pauschalierung der Lohnsteuer bei geringfügig beschäftigtem Alleingesellschafter-Geschäftsführer

| Die Voraussetzungen für die Annahme einer **geringfügigen Beschäftigung** beurteilen sich im Rahmen des § 40a Einkommensteuergesetz („Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte“) ausschließlich nach sozialversicherungsrechtlichen Maßstäben. Ein GmbH-Alleingesellschafter-Geschäftsführer ist sozialrechtlich kein Beschäftigter, da er keiner Weisungsgebundenheit unterliegt. Folglich kann die **Lohnsteuer hier nicht pauschaliert werden** (FG Sachsen, Urteil vom 13.12.2022, Az. 3 K 524/22, rechtskräftig durch BFH, Beschluss vom 9.8.2023, Az. VI B 1/23). |

Für Unternehmer

Inventur am 31.12.: Das muss nicht sein

Das Jahresende steht vor der Tür – und das heißt **Inventurzeit**. Denn in vielen Unternehmen erfolgt dann eine **körperliche Bestandsaufnahme**, oft am 31.12. Doch das ist nicht zwingend erforderlich, es gibt auch **andere Möglichkeiten**.

Die **handelsrechtliche Grundlage** für die Inventur bildet § 240 Handelsgesetzbuch (HGB). Demnach hat **jeder Kaufmann** zu Beginn seines Handelsgewerbes und zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs **ein Inventar** aufzustellen. Ein Inventar ist **ein vollständiges Verzeichnis** aller Vermögenswerte und Schulden. Um dieses zu erstellen, sind **zunächst die Bestände zu ermitteln**, d. h., es ist eine **Inventur durchzuführen**.

Die Inventur hat grundsätzlich **am Bilanzstichtag** zu erfolgen (**Stichtagsinventur**). Handels- und steuerrechtlich wird es aber nicht beanstandet, wenn die Inventur **innerhalb einer Frist von zehn Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag** vorgenommen wird. Der am Tag der Inventur ermittelte Bestand muss in diesem Fall **mengen- und wertmäßig auf den Stichtag fortgeschrieben bzw. zurückgerechnet** werden.

Auch eine **zeitverschobene (vor- oder nachgelagerte) Inventur** ist zulässig (§ 241 Abs. 3 HGB). Hier muss die Bestandsaufnahme **innerhalb von drei Monaten vor oder zwei Monaten nach dem Abschlussstichtag** erfolgen. Dies erfordert aber **einen relativ langen Zeitraum der Fortschreibung bzw. Rückrechnung**.

Zudem gibt es **zwei weitere Verfahren**:

- Bei der **permanenten Inventur** nach § 241 Abs. 2 HGB erfolgt die Aufnahme **nicht zu einem bestimmten Stichtag, sondern laufend**. Jeder Vermögensgegenstand ist im Laufe eines Jahres **mindestens einmal körperlich aufzunehmen**.
- Bei der **Stichprobeninventur** (§ 241 Abs. 1 HGB) wird der Bestand **mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Berechnungsmethoden** ermittelt. **Vorteil**: Es müssen nicht alle Vermögensgegenstände körperlich aufgenommen werden. **Nachteil**: Komplexe Ermittlung und Dokumentation.

Für GmbH-Gesellschafter

Inkongruente Gewinnausschüttungen: Finanzverwaltung folgt nun dem Bundesfinanzhof

Der Bundesfinanzhof hatte der Finanzverwaltung mit Urteil vom 28.9.2022 widersprochen: Ein **punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss über eine inkongruente Vorabausschüttung**, der von der Gesellschafterversammlung **einstimmig gefasst** worden ist und **von keinem Gesellschafter angefochten werden kann**, unterliegt als zivilrechtlich wirksamer Ausschüttungsbeschluss **der Besteuerung**. Das Bundesfinanzministerium wendet **diese Rechtsprechung nunmehr an**.

Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums sind inkongruente – **also vom Anteil am Stammkapital einer GmbH abweichende – Gewinnausschüttungen steuerlich grundsätzlich anzuerkennen**, wenn sie **zivilrechtlich wirksam** sind. Dies ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

Abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag

Es wurde **im Gesellschaftsvertrag ein anderer Verteilungsmaßstab** als das Verhältnis der Geschäftsanteile festgesetzt und **die Ausschüttung entspricht diesem Verhältnis**. Für eine **nachträgliche Änderung** des Gesellschaftsvertrags zur Regelung einer inkongruenten Gewinnverteilung ist **die Zustimmung derjenigen Gesellschafter** erforderlich, die hiervon nachteilig betroffen sind.

Öffnungsklausel

Der Gesellschaftsvertrag enthält **eine Klausel**, nach der **mit Zustimmung der beeinträchtigten Gesellschafter** eine von der satzungsmäßigen oder gesetzlichen Regelung abweichende Verteilung beschlossen werden kann. Der Beschluss wurde **mit den erforderlichen Zustimmungen** und der ggf. im Gesellschaftsvertrag bestimmten Mehrheit gefasst.

Punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss

Ein **punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss** über eine inkongruente Vorabausschüttung, der von der Gesellschafterversammlung **mit den Stimmen aller Gesellschafter** gefasst worden ist und **von keinem Gesellschafter angefochten werden kann**, ist der Besteuerung zugrunde zu legen.

Ein derartiger Beschluss liegt vor, wenn sich seine Wirkung **als Einzelakt erschöpft**, sodass die Satzung zwar verletzt wird, aber **nicht mit Wirkung für die Zukunft geändert werden soll**.

MERKE | Ein satzungsdurchbrechender Gesellschafterbeschluss, der einen vom Satzungsinhalt abweichenden Zustand **mit Dauerwirkung** (sei es auch nur für einen begrenzten Zeitraum) begründet, ist selbst bei einem einstimmigen Beschluss **nichtig**, wenn bei der Beschlussfassung nicht alle Bestimmungen einer Satzungsänderung (insbesondere die notarielle Beurkundung und Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister) eingehalten werden.

Zeitlich inkongruente Gewinnausschüttung

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 28.9.2021 ist ein zivilrechtlich wirksamer Gesellschafterbeschluss, nach dem der **auf den Mehrheitsgesellschafter** gemäß seiner Beteiligung entfallene Anteil am Gewinn **nicht ausgeschüttet**, sondern in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage eingestellt wird, **grundsätzlich auch steuerlich anzuerkennen**.

Dies gilt auch dann, wenn **zugleich die Gewinnanteile von Minderheitsgesellschaftern ausgeschüttet** werden. Die Einstellung in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage führt **auch bei einem beherrschenden Gesellschafter** nicht zum Zufluss von Kapitalerträgen.

MERKE | Bei einer **Aktiengesellschaft** sind inkongruente Gewinnausschüttungen nur anzuerkennen, wenn in der Satzung ein vom Verhältnis der Anteile am Grundkapital abweichender Gewinnverteilungsschlüssel festgelegt wurde und die Ausschüttung diesem Verhältnis entspricht. Eine inkongruente Gewinnausschüttung aufgrund einer Öffnungsklausel oder eines satzungsdurchbrechenden Beschlusses erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Quelle | BMF-Schreiben vom 4.9.2024, Az. IV C 2 - S 2742/19/10004 :003, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 243964

Für Vermieter

Instandhaltungsrücklage: Bundesfinanzhof muss Zeitpunkt des Werbungskostenabzugs klären

└ Vermieten Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft eine Eigentumswohnung, müssen sie an die Hausverwaltung auch Zahlungen leisten, die diese der Instandhaltungs- bzw. Erhaltungsrücklage zuführt. Bis dato sind diese Zahlungen nicht zum Zahlungszeitpunkt als Werbungskosten zu berücksichtigen, sondern erst, wenn sie für Instandhaltungen verausgabt worden sind. Ob dies (immer noch) zutreffend ist, muss nun der Bundesfinanzhof klären. ┘

Seit dem 20.8.2024 ist beim Bundesfinanzhof ein Verfahren mit folgender Frage anhängig:

lung aus dem frei verfügbaren Vermögen abgefließen sind, ändert daran nichts.

■ Anhängige Rechtsfrage

Stellen Einzahlungen in die Erhaltungsrücklage (vormals Instandhaltungsrücklage) nach der Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes durch das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (BGBl I 2020, S. 2187) mit einhergehender Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft bereits in diesem Zeitpunkt des Abflusses sofort abzugsfähige Werbungskosten dar, unabhängig von der späteren Mittelverwendung und der steuerlichen Einordnung?

Beachten Sie ┘ Die Vorinstanz, das Finanzgericht Nürnberg, hat das übrige verneint.

Nach aktuellem Rechtsstand sind die Zahlungen erst dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie der Verwalter verausgabt hat. Dass die Beiträge zur Erhaltungsrücklage mit der Zah-

■ Beispiel

A ist Vermieter einer Eigentumswohnung. Er hat an die Hausverwaltung ein monatliches Hausgeld von 200 EUR für laufende Kosten (z. B. Versicherungen, Gas und Wasser) und daneben weitere 125 EUR als Zuführung zur Erhaltungsrücklage zu zahlen.

Bisherige Lösung: Die monatlichen Zahlungen sind in Höhe von 200 EUR sofort als Werbungskosten abzugsfähig. In Höhe von 125 EUR ergeben sich allein durch die Einzahlung in die Erhaltungsrücklage (noch) keine Werbungskosten.

Angestrebte Lösung: Durch das Revisionsverfahren soll erreicht werden, dass auch die Zahlung in die Erhaltungsrücklage sofort im Zahlungsjahr als Werbungskosten abzugsfähig ist.

Quelle ┘ FG Nürnberg, Urteil vom 12.3.2024, Az. 1 K 866/23, Rev. BFH: Az. IX R 19/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 243896

Für Arbeitgeber

Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2025

└ Die Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Nach dem vorliegenden Entwurf – mit der Zustimmung durch den Bundesrat ist wie in den Vorjahren zu rechnen – soll der Sachbezugswert für freie Unterkunft 282 EUR monatlich betragen (in 2024 = 278 EUR). ┘

Der monatliche Sachbezugswert für Verpflegung soll in 2025 um 20 EUR auf 333 EUR steigen.

Beachten Sie ┘ Aus dem monatlichen Sachbezugswert für Verpflegung abgeleitet, ergeben sich für 2025 die nachfolgenden Sachbezugswerte für die jeweiligen Mahlzeiten (Werte für 2024 in Klammern):

Frühstück:

- monatlich: 69 EUR (65 EUR)
- kalendertäglich: 2,30 EUR (2,17 EUR)

Mittag- bzw. Abendessen:

- monatlich: 132 EUR (124 EUR)
- kalendertäglich: 4,40 EUR (4,13 EUR)

Quelle ┘ Entwurf der 15. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

Für Unternehmer

Richtsatzsammlung 2023 und Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2024

└ Die Finanzverwaltung hat die Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2023 und die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2024 bekanntgegeben. ┘

Richtsätze

Die Richtsätze wurden für die einzelnen Gewerkeklassen auf der Basis von Betriebsergebnissen vieler geprüfter Unternehmen ermittelt. Sie sind für die Verwaltung ein Hilfsmittel, um Umsätze und Gewinne zu verproben und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen.

Wurden die Buchführungsergebnisse formell ordnungsgemäß ermittelt, darf eine Schätzung in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen. Ist die Buchführung aber nicht ordnungsgemäß, ist der Gewinn zu schätzen, unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen.

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben

Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.

Diese Vereinfachungsregelung lässt keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z. B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu.

Beachten Sie ┘ Der jeweilige Pauschbetrag stellt einen Jahreswert für eine Person dar. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrags. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Werts anzusetzen.

Quelle ┘ BMF-Schreiben vom 17.9.2024, Az. IV D 3 - S 1544/19/10001 :011, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 243895

Für Kapitalanleger

Fremdwährungskonten: Neue Meldepflichten der Banken bringen Anleger ggf. unter Zugzwang

Währungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung einer verbrieften oder unverbrieften verzinslichen Kapitalforderung oder eines verzinslichen Fremdwährungsguthabens (**verzinsliches Fremdwährungskonto**) sind **den Einkünften aus Kapitalvermögen** zuzurechnen. Diese neue Sichtweise des Bundesfinanzministeriums bedeutet im Kern Folgendes: Künftig müssen **Banken bei Gewinnen aus verzinsten Fremdwährungsguthaben Abgeltungsteuer i. H. von 25 % einbehalten** (unter Berücksichtigung eines ggf. erteilten Freistellungsauftrags) und dies in der Jahressteuerbescheinigung ausweisen. Die Zeit, als solche Konten häufig „unter dem Radar“ des Finanzamts liefen, ist damit vorbei. |

Bisherige Handhabung

Die Erträge aus der Kapitalanlage selbst unterliegen der Abgeltungsteuer i. H. von 25 %. Den Steuerabzug nimmt die Bank vor. Dies ist und bleibt auch so. Bei **Währungsgewinnen/-verlusten** aus verzinsten und nicht verzinsten Fremdwährungsguthaben **verhält es sich aber anders**. Diese unterliegen **als privates Veräußerungsgeschäft** der Besteuerung, wenn sie **innerhalb der einjährigen Haltefrist** erzielt werden (ansonsten sind sie steuerfrei). Etwaige Gewinne unterliegen **nicht der Abgeltungsteuer, sondern dem individuellen Steuersatz**.

Beachten Sie | Gewinne bleiben **steuerfrei**, wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte **Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 1.000 EUR** betragen hat. Verluste können nur mit anderen positiven Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

MERKE | Weil die Banken für die vorgenannten steuerpflichtigen Währungsgewinne keinen Steuerabzug vornehmen, müssen Anleger diese eigenständig in ihrer Einkommensteuererklärung deklarieren.

Neue Sichtweise

Mit Schreiben vom 19.5.2022 hat das Bundesfinanzministerium **seine Sichtweise geändert**. Danach sind Währungsgewinne aus **verzinslichen** Fremdwährungskonten nun **den Einkünften aus Kapitalvermögen** zuzurechnen. Somit

müssen die Banken etwaige Gewinne (**unabhängig von der Haltedauer**) der Abgeltungsteuer (25 %) unterwerfen.

Beachten Sie | Die neue Sichtweise gilt „nur“ für **verzinsten Fremdwährungsguthaben**. Das heißt: Bei Währungsgewinnen/-verlusten aus der Veräußerung oder Rückzahlung einer unverbrieften und unverzinslichen Kapitalforderung oder eines **unverzinslichen Fremdwährungsguthabens** bleibt es bei der bisherigen Handhabung.

Zudem kann bei Fremdwährungsguthaben auf Zahlungsverkehrskonten (beispielsweise Girokonten, Basiskonten, Girocard), Kreditkarten und digitalen Zahlungsmitteln unterstellt werden, dass diese **ausschließlich als Zahlungsmittel** eingesetzt werden und keine Einkunftserzielungsabsicht im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden ist. **Eine Erfassung von Währungsgewinnen/-verlusten für Zahlungsmittel scheidet daher aus**. Lediglich die mit diesen Fremdwährungsguthaben erzielten **Zinsen** unterliegen einer Besteuerung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Übergangsregelung

Das vorgenannte Schreiben vom 19.5.2022 ist auf Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2008 zufließen, sowie **erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009** anzuwenden. Für den Kapitalertragsteuerabzug wird es aber nicht beanstandet, wenn die neue Sichtweise zu den verzinslichen Fremdwährungskonten **erst ab dem 1.1.2024** angewendet

wird. Für die erstmalige Anwendung ist dabei **auf den Anschaffungszeitpunkt der Kapitalforderung** abzustellen.

Beachten Sie | Diese **Übergangsregelung** wurde durch das Bundesfinanzministerium jüngst um ein Jahr verlängert. Somit sind Banken **spätestens ab 2025** dazu verpflichtet, die neue Sichtweise der Finanzverwaltung umzusetzen.

Handlungsempfehlungen

Durch den **automatischen Steuerabzug der Banken** und dem entsprechenden **Ausweis in der Jahressteuerbescheinigung** erfährt das Finanzamt nun auch von den in **fremder Währung** geführten **verzinslichen Konten**. Das heißt: Haben Kapitalanleger in der Vergangenheit keine Währungsgewinne in ihrer Einkommensteuererklärung als privates Veräußerungsgeschäft deklariert, aber bescheinigt die Bank ab 2025 entsprechende Vorgänge, dann **kann es zu Rückfragen durch das Finanzamt kommen**.

Doch was ist jetzt zu tun? Grundsätzlich gilt: **Vorsorge ist besser als Nachsorge**. Deshalb kann es **in einem ersten Schritt** ratsam sein, zu prüfen, ob es in der Vergangenheit **versäumt wurde, Währungsgewinne in der privaten Einkommensteuererklärung als privates Veräußerungsgeschäft zu deklarieren**. Falls dies der Fall sein sollte, ist ggf. eine Nacherklärung angezeigt.

Quelle | BMF-Schreiben vom 19.5.2022, Az. IV C 1 - S 2252/19/10003 :009, Rn. 131 und 325; BMF-Schreiben vom 11.7.2023, Az. IV C 1 - S 2252/19/10003 :013, Rn. 325

Für Unternehmer

Milchersatzprodukte: Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz

Vegane Milchalternativen sind modern, aber meist teurer als Milch – das gilt auch bei der Umsatzsteuer. Da sie **pflanzlichen**, nicht tierischen Ursprungs sind und auch **nicht als Milchlischgetränke** durchgehen, erfüllen sie **nicht die Vorgaben für den ermäßigten Umsatzsteuersatz**, vielmehr **gilt der Regelsteuersatz von 19 %**. Das Finanzgericht Baden-Württemberg (Urteil vom 14.3.2024, Az. 1 K 232/24) weist darauf hin, dass allenfalls der Gesetzgeber für eine ausdrückliche Ausnahme sorgen kann. |

Für alle Steuerpflichtigen

Gesetzgebung: Jahressteuergesetz 2024, Steuerfortentwicklungsgesetz & Co.

| Derzeit werfen mehrere Gesetzesvorhaben mit steuerlicher Breitenwirkung ihre Schatten voraus. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf das **Jahressteuergesetz (JStG) 2024**, das **Steuerfortentwicklungsgesetz** und das **Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024**. |

Durch das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 sollen der **Grundfreibetrag** und auch der **Kinderfreibetrag rückwirkend zum 1.1.2024 angehoben** werden – und zwar wie folgt:

- Grundfreibetrag von 11.604 EUR auf 11.784 EUR,
- Kinderfreibetrag von 6.384 EUR auf 6.612 EUR.

Beachten Sie | Die höheren Beträge sollen **bei der Entgeltabrechnung für den Monat Dezember 2024** anzuwenden sein. Eine Rückrechnung der Monate Januar bis November soll nicht erforderlich sein. Die Finanzverwaltung wird hierzu gesonderte Programmablaufpläne veröffentlichen.

Steuerfortentwicklungsgesetz

Durch das **Steuerfortentwicklungsgesetz** sind weitere Erhöhungen des **Grund- und Kinderfreibetrags für 2025 und 2026** vorgesehen.

Darüber hinaus soll das **Kindergeld ab 2025 (von 250 EUR auf 255 EUR)** angehoben und mit Wirkung ab 2026 geregelt werden, dass das Kindergeld regelmäßig **entsprechend der prozentualen Entwicklung der Freibeträge für Kinder** angepasst wird.

Zudem sieht das Steuerfortentwicklungsgesetz u. a. Folgendes vor:

- **Abschaffung der Steuerklassenkombination III und V ab 2030**. Es soll eine automatische Überführung in die Steuerklasse IV mit Faktor erfolgen.
- **Fortführung der degressiven Abschreibung** für im Zeitraum 2025 bis 2028 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und **Wiederanhebung auf das Zweieinhalbfache** des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes, höchstens aber 25 %.

JStG 2024

Die von einer gesetzlichen Krankenkasse auf Basis von § 65a SGB V gewährte **Geldprämie (Bonus) für gesundheitsbewusstes Verhalten** kann eine **die Sonderausgaben mindernde Beitragserstattung** darstellen. Hierzu hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 16.12.2021 eine **Vereinfachung** geschaffen:

- **Bonusleistungen bis zur Höhe von 150 EUR pro versicherte Person** stellen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung dar und **mindernd die Sonderausgaben nicht**.

Beachten Sie | Diese Regelung wurde ursprünglich bis Ende 2023 befristet und dann für **bis zum 31.12.2024 geleistete Zahlungen verlängert** (BMF-Schreiben vom 28.12.2023, Az. IV C 3 - S 2221/20/10012 :005). Die Vereinfachungsregelung soll nun **gesetzlich verstetigt** werden.

Umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung (vgl. § 19 Umsatzsteuergesetz): Hier sind zahlreiche Änderungen vorgesehen – u. a. Erhöhung der Umsatzgrenzen von 22.000 EUR im vorangegangenen Jahr auf 25.000 EUR und im laufenden Jahr von 50.000 EUR auf **100.000 EUR** (bei Überschreiten der 100.000 EUR: keine Kleinunternehmerregelung mehr ab diesem Zeitpunkt).

WICHTIG | Das Gesetzgebungsverfahren war bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch nicht abgeschlossen. Derzeit ist die jeweils erforderliche Zustimmung durch den Bundesrat für den 22.11.2024 vorgesehen.

Sofern der Bundesrat zustimmt, werden die finalen Gesetzesänderungen dann in der nächsten Ausgabe vorgestellt. Die jeweiligen Ausführungen hierzu können Sie bereits **vorab (ab dem 2.12.2024)** unter www.iww.de/s11690 lesen.

Für Unternehmer

Die neue Wirtschafts-Identifikationsnummer

| Ab November 2024 wird die **Wirtschafts-Identifikationsnummer** jedem wirtschaftlich Tätigen durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) **stufenweise ohne Antragstellung zugeteilt** (Mitteilung des BZSt vom 12.8.2024). |

Die **Wirtschafts-Identifikationsnummer** dient als **einheitliches und dauerhaftes Identifizierungsmerkmal** und gilt zugleich als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer **nach dem Unternehmensbasisdatenregister**. Durch sie sollen **elektronische Datenverarbeitungen** registerübergreifend verbessert und wirtschaftlicher gestaltet werden. Auf **diese Punkte** geht das BZSt unter www.bzst.de/widnr näher ein:

- **Aufbau und Vergabe** der Wirtschafts-Identifikationsnummer,
- **Abgrenzung** zur Steuernummer, Identifikationsnummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie zur bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer,
- **Mitteilung** der Wirtschafts-Identifikationsnummer,
- **Informationen zum Datenschutz**.

Einen **Fragen-Antworten-Katalog** finden Sie unter www.iww.de/s11451.

Wer bis Ende November 2024 noch keine Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten hat, hat dadurch **keinen Nachteil**. Denn eine Angabe in steuerlichen Erklärungs-vordrucken ist **bis zum Abschluss der erstmaligen Vergabe optional**.

Quelle | BZSt online, unter www.iww.de/s11452

Für alle Steuerpflichtigen

Fotovoltaikanlagen und die Grunderwerbsteuer

| Bei einem **Grundstücksverkauf** ist Folgendes zu beachten: Soweit Fotovoltaikanlagen **nur der Stromerzeugung für den Eigenbedarf** dienen, sind sie ein **Gebäudebestandteil**. Der entsprechende Kaufpreisanteil gehört also **zur Grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage**. Bei Fotovoltaikanlagen **im Rahmen eines Gewerbebetriebs** sieht das aber anders aus. Weitere Aspekte beantwortet das Bayerische Landesamt für Steuern unter www.iww.de/s11667. |

Für Unternehmer

Höhere Freigrenze bei Geschenken gilt auch bei der Umsatzsteuer

| Geschenke an Geschäftspartner und Kunden sind nur dann steuermindernde Betriebsausgaben, wenn eine Grenze eingehalten wird. Diese wurde mit Wirkung zum 1.1.2024 von 35 EUR auf 50 EUR erhöht. Diese Freigrenze gilt auch umsatzsteuerlich. Daher wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst. |

Hintergrund

Für den Vorsteuerabzug kommt es (wie beim Betriebsausgabenabzug) auf die Höhe der Aufwendungen der Geschenke für jeden einzelnen Empfänger im Jahr an. Das bedeutet: Übersteigen die Aufwendungen 50 EUR nicht, ist der Vorsteuerabzug nach den Maßgaben des § 15 Umsatzsteuergesetz zulässig.

Beachten Sie | Sind Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist die 50 EUR-Grenze eine Nettogrenze, ohne Vorsteuerabzugsberechtigung handelt es sich um eine Bruttogrenze.

■ Beispiel

Geschäftsfreund A erhält von der B-GmbH ein Geschenk im Wert von 55 EUR (inklusive 19 % Umsatzsteuer). Ein weiteres Geschenk an A ist für 2024 nicht vorgesehen. Da die B-GmbH zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die Kosten unter den weiteren Voraussetzungen als Betriebsausgaben abzugsfähig (55 EUR/1,19 = 46,22 EUR).

Quelle | BMF-Schreiben vom 12.7.2024, Az. III C 3 - S 7015/23/10002 :001 zur Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Für Arbeitgeber

Gesamtübersicht über die Kaufkraftzuschläge

| Arbeitgeber, die Arbeitnehmer ins Ausland entsenden, können die höheren Lebenshaltungskosten durch Zahlung eines Kaufkraftzuschlags steuerfrei abgelten (§ 3 Nr. 64 Einkommensteuergesetz). Das Bundesfinanzministerium (Mitteilung vom 7.10.2024) hat nun die Gesamtübersicht über die Kaufkraftzuschläge zum 1.10.2024 (mit Zeitraum ab 1.1.2020) veröffentlicht. |

Für alle Steuerpflichtigen

Doch keine Besteuerung teilentgeltlicher Grundstücksübertragungen im Privatvermögen?

| Wird ein Grundstück teilentgeltlich (z.B. im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge) innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist des § 23 Einkommensteuergesetz (EStG) übertragen, führt dies nach bisheriger Sichtweise hinsichtlich des entgeltlichen Teils zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäft. Das Finanzgericht Niedersachsen meint aber, dass § 23 EStG bei einer teilentgeltlichen Übertragung unterhalb der historischen Anschaffungskosten keine Anwendung findet. |

Hintergrund: Private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt, unterliegen der Besteuerung im Sinne des § 23 EStG. Ausgenommen sind aber Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (1. Alternative) oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken (2. Alternative) genutzt wurden.

Bisherige Rechtslage

Bei teilentgeltlicher Übertragung kann sich ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft hinsichtlich des entgeltlichen Teils ergeben. Hier ist nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums die Trennungstheorie anzuwenden.

■ Beispiel

V ist Eigentümer eines unbebauten Grundstücks, das er zum 1.8.2018 für 100.000 EUR angeschafft hat. Er überträgt das Grundstück im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge zum 1.1.2024 auf seinen Sohn S, der das Grundstück bebauen will. Das Grundstück hat zum Übertragungszeitpunkt einen Verkehrswert von 180.000 EUR. Entsprechend muss S seine Schwester mit 90.000 EUR auszahlen.

V hat das Grundstück innerhalb des Zehnjahreszeitraums des § 23 EStG hinsichtlich des Gleichstellungsbeitrags teilentgeltlich (zu ½) an S veräußert und erzielt in diesem Umfang einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn. Dieser beträgt 40.000 EUR (90.000 EUR Teilentgelt abzüglich der hälftigen Anschaffungskosten von 50.000 EUR). Der unentgeltlich übertragene Teil löst bei V keine Steuerpflicht aus. Allerdings gehen die Besteuerungsmerkmale (Anschaffung am 1.8.2018 zu 50.000 EUR) auf S als unentgeltlichen Rechtsnachfolger über.

Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen

Das Finanzgericht Niedersachsen hat es nun in einem vergleichbaren Fall abgelehnt, die teilentgeltliche Grundstücksübertragung der Besteuerung nach § 23 EStG zu unterwerfen. Das Finanzgericht verweist hierzu u. a. auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach die gänzlich unentgeltliche Übertragung einer Immobilie im Wege der vorweggenommenen Erbfolge nicht den Tatbestand des § 23 EStG erfüllt – und zwar selbst dann, wenn die auf diese Weise begünstigten Kinder die Immobilie alsbald weiterveräußern.

Das Finanzgericht kommt nun zu dem Ergebnis, dass auch die teilentgeltliche Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge aus dem Tatbestand des § 23 EStG ausscheidet.

Bei einer teilentgeltlichen Grundstücksübertragung realisiert der Schenker keinen tatsächlichen Wertzuwachs. Ein nach § 23 EStG zu besteuender Gewinn kann nicht entstehen, da der Ertragsteuer keine Vermögensverschiebungen im Privatvermögen unterliegen. Ein Wertzuwachs erfolgt nur beim Beschenken, der damit den Regularien des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (unter Berücksichtigung etwaiger Freibeträge) unterliegt.

MERKE | Die Finanzverwaltung hat gegen die Entscheidung die Revision eingelegt. Man darf gespannt sein, wie die Entscheidung des Bundesfinanzhofs ausfallen wird. In geeigneten Fällen sollten Steuerpflichtige ihre Steuerbescheide im Einspruchsweg offenhalten und auf die gesetzliche Verfahrensruhe verweisen.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 29.5.2024, Az. 3 K 36/24, Rev. BFH: Az. IX R 17/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 243483; BMF-Schreiben vom 26.2.2007, Az. IV C 2 - S 2230 - 46/06 IV C 3 - S 2190 - 18/06; BFH-Urteil vom 23.4.2021, Az. IX R 8/20

Für alle Steuerpflichtigen

Vorlage an das Bundesverfassungsgericht: Sind Aussetzungszinsen von 6 % p. a. verfassungswidrig?

| Für Aussetzungszinsen gilt ein gesetzlicher Zinssatz von 6 % p. a. (0,5 % pro Monat). Diese Höhe hält der Bundesfinanzhof für verfassungswidrig und hat daher das Bundesverfassungsgericht angerufen. |

Aussetzungszinsen

Ein Einspruch und eine Klage haben im Steuerrecht grundsätzlich **keine aufschiebende Wirkung**. Das bedeutet: Der Steuerpflichtige **muss die festgesetzte Steuer zunächst zahlen**.

Beachten Sie | Auf Antrag soll aber eine Aussetzung erfolgen, wenn **ernstliche Zweifel** an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für die betroffene Person **eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte** zur Folge hätte. Diese sogenannte Aussetzung der Vollziehung (AdV) ist in § 361 der Abgabenordnung (AO) geregelt.

Für den Steuerpflichtigen bedeutet das, dass er **die Steuer zunächst nicht zahlen muss**. Es droht aber eine **Belastung mit Zinsen, wenn sein Rechtsmittel endgültig ohne Erfolg bleibt** und er die Steuer „nachträglich“ zahlen muss. Er hat dann nämlich für die Dauer der AdV und in Höhe des ausgesetzten Steuerbetrags **Zinsen i. H. von 0,5 % pro Monat (6 % p. a.)** zu entrichten. Die Höhe dieser Aussetzungszinsen regelt § 237 i. V. mit 238 Abs. 1 S. 1 AO.

Nachzahlungs- und Erstattungszinsen

Es gibt aber auch andere Verzinsungstatbestände, z. B. für **Steuererstattungen und Steuernachzahlungen**. Hier war der Gesetzgeber infolge eines Beschlusses des Bundesverfassungsge-

richts vom 8.7.2021 verpflichtet, den Zinssatz von 0,5 % pro Monat bzw. von 6 % p. a. anzupassen. Da sich der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts allerdings nicht auf die Aussetzungszinsen und andere Teilverzinsungstatbestände erstreckte, wurde der Gesetzgeber nur bei den **Nachzahlungs- und Erstattungszinsen** tätig. Hier beträgt der Zinssatz **seit dem 1.1.2019 nunmehr lediglich 0,15 % pro Monat bzw. 1,8 % pro Jahr**.

AdV-Zinsen: Bundesfinanzhof hält 6 % p. a. für verfassungswidrig

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist ein Zinssatz i. H. von **6 % p. a. für Aussetzungszinsen** im Zeitraum vom 1.1.2019 bis zum 15.4.2021 **mit dem Grundgesetz unvereinbar**. Zumindest während einer **anhaltenden strukturellen Niedrigzinsphase** ist dieser Zinssatz der Höhe nach evident nicht (mehr) erforderlich, um den durch eine spätere Zahlung typischerweise **erzielbaren Liquiditätsvorteil** abzuschöpfen.

Zudem werden Steuerpflichtige, die AdV-Zinsen schulden und Steuerpflichtige, die Nachzahlungszinsen entrichten müssen, seit dem 1.1.2019 **ungleich behandelt**. Diese **Zinssatzspreizung** ist für den Bundesfinanzhof verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

Quelle | BFH, Beschluss vom 8.5.2024, Az. VIII R 9/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 243349; BFH, PM Nr. 34/24 vom 22.8.2024; BVerfG, Beschluss vom 8.7.2021, Az. 1 BvR 2237/14, Az. 1 BvR 2422/17

Für Unternehmer

Gewerbsteuer: Gewächshausbau und Pflanzenzucht keine eigenständigen Betriebe

| Wer neben dem Bau von Gewächshäusern Pflanzen züchtet und mit ihnen handelt, unterhält nach Auffassung des Finanzgerichts Münster **unterschiedliche Betriebe**. Dies hat zur Folge, dass für Zwecke der Gewerbsteuer **Verluste aus der Pflanzenzucht nicht mit Gewinnen aus dem Gewächshausbau verrechnet werden können**. |

Beim Gewächshausbau handelt es sich nach der Wertung des Finanzgerichts **um eine gewerbliche und bei der Pflanzenzucht um eine land- und forstwirtschaftliche Betätigung**. Beide Tätigkeiten sind auch nicht derart miteinander planvoll wirtschaftlich verbunden, dass sie als **ein einheitlicher Gewerbebetrieb** betrachtet werden können.

Beachten Sie | Die Pflanzenzucht ist auch keine bloße Hilfsbetätigung zum Gewächshausbau und sie ist auch nicht notwendig für die gewerbliche Tätigkeit, da auch Konkurrenzbetriebe nicht stets zusätzlich eine Pflanzenzucht betreiben.

Die Zusammenfassung mehrerer Betätigungen zu einem einheitlichen Gewerbebetrieb erfordert allgemein **einen sachlichen Zusammenhang finanzieller, organisatorischer und wirtschaftlicher Art** zwischen den Betätigungen.

Bei **gleichartigen gewerblichen Betätigungen** gilt die Vermutung eines einheitlichen Gewerbebetriebs, es sei denn, es sprechen ausnahmsweise besondere Umstände des konkreten Einzelfalls dagegen. Bei **ungleichartigen gewerblichen Betätigungen** liegt dagegen nur ausnahmsweise ein einheitlicher Gewerbebetrieb vor. Dies hat der Bundesfinanzhof im Jahr 2020 entschieden.

Dies gilt erst recht **beim Zusammentreffen einer gewerblichen mit einer nicht gewerblichen Tätigkeit**. Nur ganz ausnahmsweise – **bei einem untrennbaren Sachzusammenhang** – können solche Betätigungen zusammengefasst werden.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 29.11.2023, Az. 13 K 986/21 G; BFH-Urteil vom 17.6.2020, Az. X R 15/18

Für alle Steuerpflichtigen

Steuertipps für Existenzgründer

| Bei der Unternehmensgründung gibt es viele (steuerliche) Dinge zu beachten. Eine aktuelle Broschüre des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern (Stand: Juni 2024) kann hier Hilfestellung leisten. Es werden insbesondere folgende Aspekte thematisiert: **Wahl der Rechtsform**, Steuerarten/-erklärungen, **Buchführung**, **Aufzeichnungen und Gewinnermittlung** sowie Pflichten als Arbeitgeber. Die Broschüre kann unter www.iww.de/s11558 als PDF-Datei heruntergeladen werden. |

Für Arbeitgeber

Sozialversicherung: Kein Rabattfreibetrag für Arbeitnehmer von Konzerngesellschaften

| Erhält ein Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses **Waren oder Dienstleistungen**, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden, sind diese Vorteile **steuerfrei**, soweit sie den **Rabattfreibetrag von 1.080 EUR im Kalenderjahr** nicht übersteigen (§ 8 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG)). Das Landessozialgericht Bayern hat nun in einem Konzernfall über die **Beitragspflicht** von Warengutscheinen entschieden und herausgestellt, dass **hinsichtlich des Arbeitgeberbegriffs keine unterschiedliche Beurteilung nach Steuer- und Beitragsrecht** veranlasst ist. |

Arbeitgeber kann nur derjenige sein, der die **Arbeitsverträge mit den Beschäftigten abgeschlossen hat**. Dies entspricht auch dem Grundsatz, den der Bundesfinanzhof für das Steuerrecht aufgestellt hat.

Dieser hat es **abgelehnt, den Begriff des Arbeitgebers über den Wortlaut hinaus extensiv auszulegen**. Im Vorfeld der gesetzlichen Neuregelung wurde eine Konzernklausel diskutiert. Da sie aber nicht aufgenommen wurde, kann daraus geschlossen werden, dass sich die in der Begründung des Gesetzentwurfs vertretene Meinung durchgesetzt hat, nach der die Regelung des § 8 Abs. 3 EStG nicht für Waren und Dienstleistungen gelten soll, **die nicht im Unternehmen des Arbeitgebers hergestellt, vertrieben oder erbracht werden**. Es sollen weder Arbeitnehmer von Konzerngesellschaften noch ein **überbetrieblicher Belegschaftshandel** steuerlich begünstigt werden.

Nach Ansicht des Landessozialgerichts hat das Unternehmen im Streitfall auch keinen so gewichtigen Beitrag geleistet, als dass es unter Anwendung des **„erweiterten Hersteller-/Vertreiberbegriffs“** als Hersteller bzw. Vertreiber der Waren i. S. des § 8 Abs. 3 EStG angesehen werden kann. Somit handelt es sich bei den Warengutscheinen **um Sachbezüge, für die Beiträge erhoben werden müssen**.

Quelle | LSG Bayern, Urteil vom 6.6.2023, Az. L 7 BA 80/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 240136; BFH-Urteil vom 26.4.2018, Az. VI R 39/16

Für alle Steuerpflichtigen

Steuerbescheide: Weiterhin keine Bekanntgabe an Samstagen, aber neue Viertagesfiktion!

| Durch das Postrechtsmodernisierungsgesetz wurden insbesondere die **Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen verlängert**. Folgerichtig erfolgte auch eine **Anpassung der Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten** (z. B. Steuerbescheiden). |

Hintergrund: Das Problem, „Recht zu haben, aber es nicht zu bekommen“, ergibt sich immer dann, wenn ein **Steuerbescheid** zu einer zu hohen Steuerfestsetzung führt, es jedoch versäumt wurde, **innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Einspruch einzulegen**. Für den **fristgerechten Eingang beim Finanzamt** kommt es darauf an, wann der Bescheid bekannt gegeben wurde und wann die Einspruchsfrist endet.

Um die Vermutungsregelungen für die **Bekanntgabe von Verwaltungsakten** nach der Abgabenordnung an die verlängerten Laufzeitvorgaben anzupassen, wird aus der bisherigen **Dreitages- eine Viertagesfiktion**. Damit gelten Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte **künftig als am vierten Tag nach deren Aufgabe zur Post als bekannt gegeben**, statt wie bisher nach drei Tagen.

Unverändert bleibt: Fällt der vierte Tag **auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag**, erfolgt die **Bekanntgabe am nächstfolgenden Werktag**. Die noch im Regierungsentwurf vorgesehene **Bekanntgabe von Steuerbescheiden an Samstagen** wurde nicht umgesetzt.

Beachten Sie | Die Neuregelung gilt für Verwaltungsakte, die **nach dem 31.12.2024 übermittelt werden**.

■ Beispiel

Das Finanzamt versendet an den Steuerpflichtigen Max Meise in München einen Steuerbescheid. Es gibt den Brief am Dienstag, den 14.1.2025 zur Post.

Bekanntgabezeitpunkt ist der 20.1.2025 (Montag), da der 18.1.2025 („vier Tage“) ein Samstag ist.

Ein Einspruch gegen den Steuerbescheid ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts einzulegen. Die Einspruchsfrist endet demzufolge am 20.2.2025 um 24:00 Uhr.

Beachten Sie | Auch ein elektronisch übermittelter Verwaltungsakt gilt **am dritten (ab 2025: vierten) Tag** nach der Absendung als bekannt gegeben.

Die **Bekanntgabefiktion gilt allerdings nicht**, wenn der Verwaltungsakt **tatsächlich später oder gar nicht zugegangen** ist. Hier ist wie folgt zu unterscheiden:

- **Bestreitet der Steuerpflichtige den Zugang**, dann ist das Finanzamt regelmäßig nicht in der Lage, den Zugang nachzuweisen. Daher ist eine **erneute (ordnungsgemäße) Bekanntgabe erforderlich**.
- **Behauptet der Steuerpflichtige einen späteren Zugang**, dann muss er dies **substanziell darlegen bzw. nachweisen**. Dabei stellt eine Abwesenheit wegen Urlaubs regelmäßig keine spätere Bekanntgabe dar.

Quelle | Postrechtsmodernisierungsgesetz, BGBl I 2024, Nr. 236; DStV, Mitteilung vom 13.6.2024

Für Unternehmer

Partnerschaftsgesellschaft muss im Titel keinen Namen eines Partners mehr führen

| Nach dem neuen Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (hier: § 2 Abs. 1 PartGG), das 2024 in Kraft getreten ist, muss der **Name der Partnerschaft** nur noch den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ enthalten. Die **Aufnahme des Namens mindestens eines Partners ist nicht mehr erforderlich** (BGH, Beschluss v. 6.2.2024, Az. II ZB 23/22). |

Für Kapitalanleger

Termingeschäfte: Beschränkung der Verlustverrechnung verfassungsrechtlich bedenklich

| Der Bundesfinanzhof hält die Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte bei summarischer Prüfung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar (Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz). Er hat in dem Verfahren daher Aussetzung der Vollziehung gewährt. |

Hintergrund	Entscheidungen
Verluste aus Kapitalvermögen unterliegen gewissen Abzugsbeschränkungen. So dürfen z. B. Verluste aus Aktienverkäufen ausschließlich mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 S. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG)).	In dem aktuellen Streitfall hat der Bundesfinanzhof Aussetzung der Vollziehung gewährt. Dabei stellte er Folgendes heraus: Bei hohen Verlusten besteht die Gefahr eines endgültigen Verlustuntergangs. So müsste ein Steuerpflichtiger zur Verrechnung eines Verlustes aus einem Termingeschäft i. H. von 1 Mio. EUR noch weitere 50 Jahre leben und in jedem dieser 50 Jahre hinreichende Gewinne aus Termingeschäften und Stillhalterprämien erzielen, um eine vollständige Verlustverrechnung zu erreichen.

Beachten Sie | Ob diese Regelung verfassungsgemäß ist, wird das Bundesverfassungsgericht klären müssen. Ein entsprechendes Verfahren ist bereits seit über drei Jahren anhängig.

Zudem gibt es eine Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften. § 20 Abs. 6 S. 5 EStG regelt hierzu Folgendes: Verluste aus Termingeschäften dürfen nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und solchen aus Stillhalterprämien, nicht aber mit Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen ausgeglichen und verrechnet werden. Darüber hinaus sind der Verlustausgleich und die Verlustverrechnung (anders als bei Aktienverlusten) auch noch der Höhe nach auf jährlich 20.000 EUR beschränkt.

Beachten Sie | Die Regelung ist nur im Rahmen der Veranlagung der Kapitalerträge anzuwenden, nicht im Rahmen des Steuerabzugs.

Nicht ausgeglichene Verluste sind in die Folgejahre vorzutragen und dort jeweils i. H. von 20.000 EUR mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Einkünften aus Stillhalterprämien zu verrechnen.

Es handelt sich um einen Beschluss im Rahmen der summarischen Prüfung des Aussetzungsverfahrens. Allerdings hat auch das Finanzgericht Baden-Württemberg zu dieser Thematik entschieden und die Verlustverrechnungsbeschränkung als noch verfassungsgemäß angesehen. Hiergegen haben die Steuerpflichtigen die Revision eingelegt.

WICHTIG | Durch das Jahressteuergesetz 2024 soll die Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften und Forderungsausfällen in allen offenen Fällen aufgehoben werden (Zustimmung des Bundestags am 18.10.2024 in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung; Zustimmung des Bundesrats ist für den 22.11.2024 anvisiert).

Quelle | BFH, Beschluss vom 7.6.2024, Az. VIII B 113/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 242229; FG Baden-Württemberg, Urteil vom 29.4.2024, Az. 10 K 1091/23, Rev. BFH: Az. VIII R 11/24

Für Arbeitgeber

Inflationsausgleichsprämie muss nicht allen Arbeitnehmern ausgezahlt werden

| Die in § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes geregelte Steuerfreiheit der Inflationsausgleichsprämie (vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 können bis zu 3.000 EUR gezahlt werden) sieht keine Regelung vor, dass die Prämie an alle Arbeitnehmer ausgezahlt werden muss. Somit ist der Arbeitgeber nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen (Urteil vom 21.2.2024, Az. 8 Sa 564/23) grundsätzlich nicht daran gehindert, die Zahlung an weitere Bedingungen zu knüpfen. Im Streitfall war Bedingung, dass der Beschäftigte Teil der „active workforce“ ist, sodass z. B. Beschäftigte in der Passivphase der Altersteilzeit von der Prämie ausgeschlossen sind. |

Für Unternehmer

Bestandskräftige Bescheide: Korrektur wegen Art und Weise der Aufzeichnungen

| Ermittelt ein Steuerpflichtiger seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung, ist die Art und Weise, in der er seine Aufzeichnungen geführt hat, eine Tatsache, die zur Korrektur eines bestandskräftigen Einkommensteuerbescheids führen kann, wenn sie dem Finanzamt nachträglich bekannt wird. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. |

Hintergrund: Ist die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat abgelaufen, wird ein Steuerbescheid grundsätzlich bestandskräftig. Allerdings bestehen auch danach Berichtigungs- und Änderungsmöglichkeiten. Eine davon ist § 173 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO). Hier heißt es: Steuerbescheide sind aufzuheben oder zu ändern, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer höheren Steuer führen.

Sachverhalt

Ein Einzelhändler ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung. Das Finanzamt veranlagte ihn erklärungsgemäß (ohne Vorbehalt der Nachprüfung). Bei einer späteren Außenprüfung beurteilte das Finanzamt die Aufzeichnungen als formell mangelhaft und nahm eine Hinzuschätzung vor. Die bestandskräftigen Bescheide wurden nach Maßgabe des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO geändert.

Die Tatsache, ob und wie der Steuerpflichtige seine Bareinnahmen aufgezeichnet hat, ist rechtserheblich, wenn das Finanzamt bei deren vollständiger Kenntnis bereits im Zeitpunkt der Veranlagung zur Schätzung befugt gewesen wäre und deshalb eine höhere Steuer festgesetzt hätte.

Da eine Schätzungsbefugnis in bestimmten Fällen auch bei (nur) formellen Mängeln der Aufzeichnungen über Bareinnahmen besteht, muss das Finanzgericht nun im zweiten Rechtsgang prüfen, ob die Unterlagen Mängel aufweisen, die zur Hinzuschätzung von Betriebseinnahmen führen.

Quelle | BFH-Urteil vom 6.5.2024, Az. III R 14/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 242363; BFH, PM Nr. 30/24 vom 4.7.2024

Für GmbH-Gesellschafter

Fremd-Geschäftsführer in der GmbH seiner Ehefrau ist sozialversicherungspflichtig

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat entschieden: Ist ein Geschäftsführer einer GmbH nicht am Gesellschaftskapital beteiligt, unterliegt er selbst dann der Sozialversicherungspflicht, wenn er die Geschäfte faktisch wie ein Alleininhaber führt.

Ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, richtet sich bei dem Geschäftsführer einer GmbH in erster Linie danach, ob er nach der ihm zukommenden, sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmacht ihm nicht genehme Weisungen verhindern oder Beschlüsse beeinflussen kann, die sein Anstellungsverhältnis betreffen. Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben,

- der mindestens 50 % der Anteile am Stammkapital hält oder
- bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag über eine umfassende, die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende Sperrminorität verfügt.

MERKE | Hiervon kann auch bei Rücksichtnahme aufgrund familiärer Bindungen nicht abgesehen werden. Dies gilt selbst dann, wenn der Betroffene faktisch wie ein Alleininhaber die Geschäfte der Gesellschaft nach eigenem Gutdünken führt, ohne dass ihn der oder die Gesellschafter daran hindern, er also „Kopf und Seele“ der Gesellschaft ist. So lautet die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Im Streitfall war der Ehemann als Fremd-Geschäftsführer am Stammkapital der GmbH nicht beteiligt. Alleinige Gesellschafterin war seine Ehefrau, deren Weisungsrecht er unterlag. Dieses war weder aufgehoben noch eingeschränkt. Für das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen war es unerheblich, dass der Ehemann die Möglichkeit hatte, als Vermieter der Betriebsstätte und wesentlicher Betriebsmittel sowie als Darlehensgeber wirtschaftlichen Druck auf die GmbH auszuüben.

Quelle | LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10.4.2024, Az. L 8 BA 126/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 242634; BSG-Urteil vom 29.8.2012, Az. B 12 KR 25/10 R

Für Unternehmer

Elektronische Kassensysteme: Meldepflicht startet ab 1.1.2025

Nach der gesetzlichen Regelung des § 146a der Abgabenordnung (AO) müssen bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme (insbesondere elektronische Kassensysteme und Registrierkassen) ab dem 1.1.2020 über eine sogenannte zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Das Bundesfinanzministerium hat nun den Beginn der Mitteilungsverpflichtung nach § 146a Abs. 4 AO kommuniziert.

Regelung des § 146a Abs. 4 AO

Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems i. S. des § 146a Abs. 1 erfasst, hat dem Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung Folgendes mitzuteilen:

- Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen,
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- Art und Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- Seriennummer,
- Datum der Anschaffung und der Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems.

Das elektronische Mitteilungsverfahren wird ab dem 1.1.2025 über „Mein ELSTER“ und die ERIC-Schnittstelle zur Verfügung stehen. Die Mitteilung kann wie folgt vorgenommen werden:

- per Direkteingabe im ELSTER-Formular „Mitteilungsverfahren nach § 146a Abs. 4 AO“ auf www.elster.de,
- per Upload einer XML-Datei auf www.elster.de in MEIN ELSTER oder
- per Datenübertragung aus einer Software via der ERIC-Schnittstelle.

Die Mitteilung von vor dem 1.7.2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen i. S. des § 1 Abs. 1 S. 1 der Kassensicherungsverordnung ist bis zum 31.7.2025 zu erstatten.

Ab dem 1.7.2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme sind innerhalb eines Monats nach Anschaffung mitzuteilen. Dies gilt ebenfalls für ab dem 1.7.2025 außer Betrieb genommene elektronische Aufzeichnungssys-

teme. Dabei ist zu beachten, dass bei der Mitteilung der Außerbetriebnahme vorher die Anschaffung mitzuteilen ist.

Aufzeichnungssysteme, die vor dem 1.7.2025 außer Betrieb genommen wurden und im Betrieb nicht mehr vorgehalten werden, sind nur mitzuteilen, wenn die Meldung der Anschaffung zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist.

MERKE | Gemietete oder geleaste elektronische Aufzeichnungssysteme stehen angeschafften Systemen gleich.

EU-Taxameter und Wegstreckenzähler

Das Bundesfinanzministerium geht in seinem Schreiben auch auf das Mitteilungsverfahren für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler ein, das ebenfalls ab dem 1.1.2025 zur Verfügung steht.

Hier wird u. a. ausgeführt, dass von einer Mitteilung für solche EU-Taxameter und Wegstreckenzähler abzusehen ist, die ohne eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verwendet werden.

Beachten Sie | Dies gilt bis zur Implementierung der Sicherheitseinrichtung, längstens allerdings für den Zeitraum der Nichtbeanstandung, d. h., bis zum 31.12.2025.

PRAXISTIPP | Das Bundesfinanzministerium hat unter www.iww.de/s11221 einen Fragen-Antworten-Katalog veröffentlicht. Hier werden u. a. Fragen zum Kassengesetz, zur Belegausgabepflicht und zur technischen Sicherheitseinrichtung beantwortet.

Quelle | BMF-Schreiben vom 28.6.2024, Az. IV D 2 - S 0316-a/19/10011:009, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 242593; BMF, FAQ unter www.iww.de/s11221

Für Unternehmer

Häusliches Arbeitszimmer: Abzugsfähige Betriebsausgaben nur bei Erfüllung der Aufzeichnungspflichten

Die Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, nur erfüllt, wenn sämtliche Aufwendungen einzeln fortlaufend in einem gesonderten Dokument oder Datensatz aufgezeichnet werden. Eine reine Belegsammlung mit Aufaddieren der Positionen nach Abschluss des Veranlagungszeitraums ist nicht ausreichend. Da der Bundesfinanzhof gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Hessen kürzlich die Revision zugelassen hat, ist mit einer weiteren Präzisierung der Rechtsprechungsgrundsätze zu rechnen.

Allgemeines

§ 4 Abs. 5 EStG schränkt den Abzug für gewisse Betriebsausgaben ein. So wirken sich z. B. Aufwendungen für Geschenke an Geschäftspartner und Kunden nur dann steuermindernd aus, wenn eine Grenze von 50 EUR eingehalten wird. Und auch für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer besteht eine Abzugsbeschränkung.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen i. S. des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 bis 4, 6b und 7 EStG einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. Soweit diese Aufwendungen nicht bereits nach Abs. 5 vom Abzug ausgeschlossen sind, dürfen sie bei der Gewinnermittlung nur berücksichtigt werden, wenn sie besonders aufgezeichnet sind.

Bei den Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 7 EStG handelt es sich um eine zusätzliche materiell-rechtliche Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug. Bei Verstößen droht das Abzugsverbot. Dieses Abzugsverbot wird auch bei einer Gewinnermittlung per Einnahmen-Überschussrechnung so um-

gesetzt, dass die betroffenen Aufwendungen dem Gewinn als Betriebseinnahme hinzugerechnet werden.

Häusliches Arbeitszimmer

Nach Ansicht der Finanzverwaltung bestehen keine Bedenken, wenn die auf das Arbeitszimmer anteilig entfallenden Finanzierungskosten im Wege der Schätzung ermittelt werden und nach Ablauf des Wirtschafts- oder Kalenderjahrs eine Aufzeichnung aufgrund der Jahresabrechnung des Kreditinstituts erfolgt. Entsprechendes gilt für die verbrauchsabhängigen Kosten (z. B. Wasser- und Energiekosten). Es reicht aus, Abschreibungsbeträge einmal jährlich – zeitnah nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahrs – aufzuzeichnen.

MERKE | Beim Abzug der Jahrespauschale (1.260 EUR) bestehen die besonderen Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 7 EStG nicht.

Quelle | FG Hessen, Urteil vom 13.10.2022, Az. 10 K 1672/19, Rev. BFH: Az. VIII R 6/24, unter www.fg-hessen.de, Abruf-Nr. 242594; BMF-Schreiben vom 15.8.2023, Az. IV C 6 - S 2145/19/10006 :027, Rz. 25 f.

Für Arbeitnehmer

Entfernungspauschale: Erhöhung nur ab dem 21. Kilometer ist nicht verfassungswidrig

Für 2022 bis 2026 gilt ab dem 21. Entfernungskilometer eine erhöhte Entfernungspauschale i. H. von 0,38 EUR. Für die ersten 20 Kilometer erfolgte indes keine Anpassung (weiterhin 0,30 EUR). Dagegen hatte ein Arbeitnehmer geklagt. Denn wegen seiner geringen Entfernung (acht Kilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte) partizipierte er von der Erhöhung nicht. Die Klage hatte jedoch keinen Erfolg. Denn das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Urteil vom 20.3.2024, Az. 16 K 16092/23) hält die Neuregelung nicht für verfassungswidrig. Das Finanzgericht hatte jedoch die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Doch leider wurde sie nicht eingelegt, sodass das Urteil rechtskräftig ist.

Für alle Steuerpflichtigen

Verlustvortrag bei Witweneinkommen nicht zu berücksichtigen

Ein steuerlicher Verlustvortrag bleibt bei der Bestimmung des auf eine Witwenrente anzurechnenden Arbeitseinkommens unberücksichtigt. Das hat das Bundessozialgericht entschieden.

Bei der Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten ist ein Verlustvortrag nach § 10d Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes nicht einzubeziehen. Das Bundessozialgericht hält damit an seiner bisherigen Auffassung auch unter Geltung des zum 1.1.2002 eingeführten § 18a Abs. 2a Sozialgesetzbuch IV fest.

Diese Vorschrift soll sicherstellen, dass für die Einkommensanrechnung grundsätzlich alle Arten von Arbeitseinkommen berücksichtigt werden. Die Nichtberücksichtigung eines steuerlichen Verlustvortrags entspricht dem Sinn und Zweck der Hinterbliebenenversorgung. Diese dient als Ersatz des Unterhalts, der aufgrund des Todes des Versicherten nicht mehr geleistet wird. Eigenes Einkommen des Hinterbliebenen wird in einem bestimmten Umfang angerechnet, weil der Hinterbliebene sich dadurch ganz oder zumindest teilweise selbst unterhalten kann. Abzustellen ist dabei auf das verfügbare Einkommen.

Beachten Sie | Dass ein Hinterbliebener berechtigt ist, seine Einkommensteuerverpflicht im Veranlagungszeitraum zu mindern, indem er negative Einkünfte aus im Einzelfall weit zurückliegenden früheren Veranlagungszeiträumen in Abzug bringt, sagt nichts über seine aktuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aus.

Quelle | BSG-Urteil vom 22.2.2024, Az. B 5 R 3/23 R; BSG, PM Nr. 7/24 vom 22.2.2024

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.